

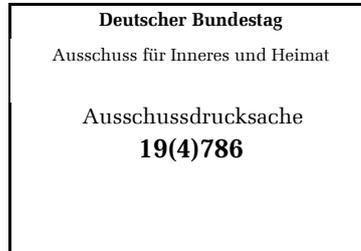
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Ausschusses für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
Frau Vorsitzende
Andrea Lindholz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de



25.03.2021

Bearbeitet von

Deutscher Städtetag
Petra Laitenberger
Telefon: (0 30) 37711 - 840
E-Mail: petra.laitenberger@staedtetag.de

Aktenzeichen
12.31.13 D

Deutscher Landkreistag
Matthias Hauschild
Telefon: (0 30) 590097 - 305
E-Mail: matthias.hauschild@landkreistag.de

Deutscher Städte und Gemeindebund
Ralph Sonnenschein
Telefon: (0 30) 77307 - 204
E-Mail: ralph.sonnenschein@dstgb.de

Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus und zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus und zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 19/27425) steht am 25. März 2021 auf der Tagesordnung des Deutschen Bundestages und soll anschließend an den Ausschuss für Inneres und Heimat (federführend) überwiesen werden.

Angesichts der anstehenden Beratungen im Innenausschuss möchten wir einige Aspekte aus kommunaler Sicht darlegen, die aus unserer Sicht wesentlich sind.

Vorzustellen ist, dass der mit dem Gesetzentwurf intendierte Wechsel zu einem registerbasierten Zensus grundsätzlich begrüßt wird, da damit der Aufwand gegenüber den bisherigen Methoden deutlich reduziert werden kann. Eine häufigere Durchführung des Zensus als bisher wäre damit durchaus denkbar und realistisch.

Zugleich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die damit ermittelte Einwohnerzahl nur dann auf Akzeptanz stoßen werden, wenn die Methoden der reinen registergestützten Er-

mittlung der Einwohnerzahlen bekannt sind und einer hinreichenden Diskussion in der Fachwelt unterzogen wurde. Davon ist vorliegend nach unserer Einschätzung jedoch nicht auszugehen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Zahlen insbesondere für die Finanzverteilung in Deutschland wie auch innerhalb der Bundesländer nicht akzeptabel. Erst recht gilt dies, da mit dem Gesetz Methoden erprobt werden sollen, die langfristig Einfluss auf die Durchführung des Zensus haben werden. Daher sollte im Gesetz selbst unmittelbar geregelt werden, dass die kommunale Ebene in die Methodenprüfung direkt einbezogen wird. Nur eine vollständige Transparenz in Bezug auf die erprobten Methoden kann eine Akzeptanz der letztlich für den registerbasierten Zensus gewählten Methodik sicherstellen.

Von großer Relevanz ist auch das Ziel der Registerertüchtigung, um einheitliche und nachvollziehbare Einwohnerzahlen zu ermitteln. Dies ist gemeinsames Ziel der kommunalen, Landes- und Bundesstatistikstellen und sollte im Gesetz als Ziel und in der Methodik erkennbar und in entsprechenden Arbeitsschritten niedergelegt werden.

Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen folgende Hinweise:

Zu Art. 1 § 3 – Kosten der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt

Im Hinblick auf entsprechend vorgesehene Datenübermittlungen wird gefordert, dass die Kostenerstattung für diese Aufgabe der Bund übernimmt und dieser die Datenlieferung als auch die entstehende Kostenübernahme mit den Softwareanbietern klärt.

Zu Art. 1 § 4 Abs. 1 – jährliche Übermittlung der Meldedaten

Vorgesehen ist ab dem 31. Dezember 2023 jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Übermittlung der Meldedaten. Mit Blick auf den Zweck des Gesetzes, der in der Erprobung von Verfahren eines Registerzensus liegt, ist fraglich, weshalb eine jährliche Übermittlung der Meldedaten festgeschrieben wird, die keiner Befristung unterliegt. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Erprobung irgendwann abgeschlossen sein muss. Die Festschreibung einer unbegrenzten Datenübermittlung kann daher nicht mit dem Zweck der Erprobung begründet werden. Daher muss entweder die Datenübermittlung selbst oder das gesamte Erprobungsgesetz einer gesetzlich definierten Frist unterliegen.

Zu Art. 1 § 4 Abs. 4 – Prüfung der Meldedaten durch die Statistischen Landesämter

Es bleibt unklar, wie die Statistischen Landesämter die übermittelten Meldedaten auf Schlüssigkeit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit überprüfen sollen. Gerade an dieser Stelle müssen die Kommunen mit eigener Statistikstelle in die Prüfung einbezogen werden. Die Meldedaten nehmen für den registergestützten Zensus eine Schlüsselstellung ein. Daher ist es dringend erforderlich, die Melderegister hinsichtlich ihrer Qualität zu ertüchtigen. Mögliche Fehler können jedoch auf lokaler Ebene mit entsprechender Ortskenntnis deutlich leichter erkannt werden und die Fehlerquellen allgemein und selbstverständlich unter Beachtung des Rückübermittlungsverbotes beseitigt werden. Ohne eigene Einbindung der kommunalen Statistikstellen, dürfte dies in der Tiefe und Qualität kaum gelingen.

Zu Art. 1 § 4 Abs. 5 – Löschung der übermittelten Meldedaten

Während die Meldebehörden die Daten vier Wochen nach der Überprüfung durch die Statistischen Landesämter und damit insgesamt zwölf Wochen nach dem Stichtag der Daten der Datenübermittlung zu löschen haben, ist eine Löschung in den Statistischen Landesämtern sowie beim Statistischen Bundesamt nicht vorgeschrieben. Dies erscheint nicht sachgerecht. Es liegt die Vermutung nahe, dass vorgesehen ist, die kommunalen Melderegisterdaten bei Bund und Ländern auf Dauer vorzuhalten und neben ihrer eigentlichen Bestimmung als Datengrundlage für die Erprobung von Verfahren für den Registerzensus für beliebige statistische Zwecke nutzen zu dürfen. Die Notwendigkeit hierfür wäre zumindest kritisch zu hinterfragen, zumal das Statistische Bundesamt die Vergleichsdatenbestände offenbar nur für den Zensusstichtag 2022 benötigt. Aktualisierungslieferungen dieser Bestände sind zumindest im Gesetzestext nicht vorgesehen.

Zu Art. 1 § 5 – Mehrfachfallprüfung; ergänzende Bevölkerungsstatistiken

Auch hier ist unklar bzw. offen, wie die Mehrfachfallprüfung ohne Einbeziehung der Kommunen mit eigener Statistikstelle vorgenommen werden soll.

Hier sollte eine entsprechende Regelung vorgesehen werden, die die Statistischen Landesämter verpflichtet, die kommunalen Statistikstellen – mit den entsprechenden Ortskenntnissen – in die Prüfung mit einzubeziehen.

Vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass die Mehrfachfallprüfung im Rahmen der Statistik aufgrund des Rückspielverbots nicht zu einer dauerhaften Bereinigung der Melderegister führen kann. Denkbar wäre für eine Qualitätssteigerung der Melderegister in diesem Punkt allenfalls eine regelmäßige bundesweite Mehrfachfallprüfung im Rahmen des Melderechts, was jedoch erheblicher gesetzlicher Änderungen bedürfte und mit zusätzlichen Aufwänden verbunden wäre.

Zu Art. 1 § 7 – Übermittlung von Daten aus Vergleichsdatenbeständen

Gemäß § 7 soll eine große Anzahl von Vergleichsdatenbeständen zu Prüfzwecken genutzt werden. Hierzu wird kritisch angemerkt, dass diese Vergleichsdaten aus der Erfahrung des Zensus 2011 nur bedingt tauglich waren und teilweise in starkem Widerspruch zu den Melderegisterdaten standen. Sinnvoll wäre hier Klarheit und Transparenz dahingehend herzustellen, anhand welcher Kriterien welches Register zum Tragen kommt oder nicht.

Zu Art. 1 § 10 – Einrichtungsregister

Der Aufbau eines Einrichtungsregisters für Sonderanschriften (§ 10) wird verschiedentlich begrüßt, allerdings ist unverständlich, warum ein solches Register als zentrales Anschriftenregister im Statistischen Bundesamt aufgebaut werden soll und nicht dezentral in den Kommunen oder ggf. in den statistischen Landesämtern unter Einbeziehung der Kommunen. Im Rahmen des Zensus 2011 und 2022 haben auch die Kommunen/Erhebungsstellen diese Anschriftenbestände geliefert. Die vorab von den Statistischen Landesämtern recherchierten Sonderanschriften seien oftmals ungenau, teilweise unvollständig und veraltet gewesen. Die Kommunen dürften auch weiterhin aktuellere und genauere Informationen über die Sonderanschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich haben.

Zu Art. 2 Ziffer 1 lit. a) Nr. 3 – Übermittlung der kleinräumigen Gliederung

Bei der in Art. 2 (Änderung Bundesstatistikgesetz) in § 13 Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 vorgesehenen Übermittlung der Zuordnung der Anschriften zu kleinräumigen Gliederungen ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinden zu dieser Lieferung verpflichtet werden sollen. Untergemeindliche Gliederungssysteme sind ausschließlich Elemente der kommunalen Selbstverwaltung, werden nach selbst festgelegten Kriterien und in unterschiedlicher Gliederungstiefe abgegrenzt und sind für Zwecke der Bundesstatistik oder der EU-Statistik ohne Belang. Eine Weiterleitung der kleinräumigen Gliederungssysteme wird daher strikt abgelehnt.

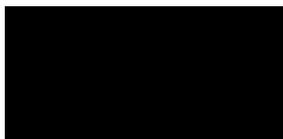
Diese kleinräumigen Bildungssysteme unterliegen ohnehin laufender Aktualisierungen durch die Gemeinden (im Zuge von Bautätigkeiten), während die Nutzung von Rastern den entscheidenden Vorteil hat, dass diese auch über die Zeitachse unverändert bleiben und damit die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet bleibt. Die Nutzung von rastergestützten Daten ist daher für die EU-Statistik das Mittel der Wahl.

Zu Art. 3 Ziffer 2 – Datenübermittlung

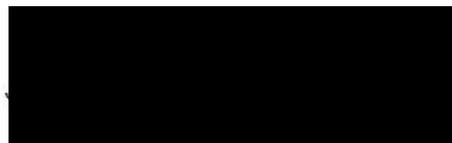
Dass im geplanten § 5a des Bevölkerungsstatistikgesetzes die kommunalen Statistikstellen keine Erwähnung finden, sollte geändert werden. Zwingend notwendig ist hier vielmehr eine Vorschrift, die es ermöglicht, Einzeldaten an Kommunen mit abgeschotteter Statistikstelle zu übermitteln, da die erhobenen Daten auch für Planungen auf kommunaler Ebene relevant sind. Gerade für die Erprobungsphase erscheint dies von herausragender Bedeutung.

Wir bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Zimmermann
Stellv. Hauptgeschäftsführer des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes